

Extract derselben, welcher die verhandelten Gegenstände genau angiebt, die bei den Discussionen aufgestellten Gründe und Gegenstände und die Beschlüsse mit Angabe der Zahl der Mehrheit der Stimmen enthält, ferner die höchsten Landesherlichen Decrete, deren Beilagen, so weit sie zum Verstehen nothwendig sind, und die unterthänigsten Erklärungschriften, dieses alles ebenfalls im Extracte und als Beilagen unter fortlaufenden Nummern zu jener Uebersicht, von Zeit zu Zeit als Theile des Regierungs-Blattes drucken und ausgeben zu lassen.

Der Landtag beschiedet sich, daß diese öffentlichen Bekanntmachungen, so wie alles, was im Druck erscheint, der Censur, zu Berücksichtigung der dem Landtage vielleicht unbekanntem Verhältnisse und Gründe, unterliegen muß, und sieht der höchsten Genehmigung dieser ehrfurchtsvollsten Anträge in gewohnter treuester Verehrung entgegen.

Weimar, den 20. Decbr. 1820.

Die getreuen Landstände des Großherzogthums Sachsen Weimar-Eisenach.

Beilage D.

Vortrag der Section,

die Entlassung der Staatsdiener ohne Urtheil und Recht betreffend.

Weimar, den 23. December 1820.

Durch einen Vortrag des Landtags-Vorstandes ist der gegenwärtig versammelte Landtag davon in Kenntniß gesetzt worden, daß in der Zeit zwischen der ersten und der jetzigen zweiten Landtags-Versammlung die Frage vorgekommen ist: ob Staatsdiener ohne vorgängiges rechtliches Gehör und rechtskräftig erfolgte Entscheidung ihres Amtes entsetzt werden können? und daß nach einer bejahenden Ant-

wort, in einem einzelnen Falle verfahren wurde.

Der Landtag hat durch 16. Stimmen gegen 11. (s. dritte Sitzung vom 20. Decbr. 1820.) annehmen zu müssen geglaubt, daß gegenwärtig in den Großherzogl. Weimar-Eisenachischen Landen kein Gesetz der Entlassung der Staatsdiener ohne Urtheil und Recht, so weit sie nicht bei den höhern Landes-Justiz-Collegien angestellt sind, (s. dritte Sitzung vom 21. December 1820) entgegen stehe; hat sich aber demnächst für verpflichtet gehalten, bei Sr. Königl. Hoheit ehrfurchtsvoll dahin anzutragen:

daß vor der Hand und bis ein solches Gesetz mit den etwa nöthigen Modificationen förmlich erlassen werden kann, der Grundsatz angenommen werde, daß in keinem Falle irgend ein Diener des Staates willkürlich, d. h. ohne Urtheil und Recht, seines Amtes entlassen werden könne.

Dem Unterzeichneten geschah zugleich Auftrag, die Gründe, welche einem solchen Antrage beizufügen seyn dürften, so wie solche im allgemeinen besprochen worden und jenen Beschluß erwirkt hätten, nochmals zu prüfen und dem Landtage demnächst geordnet vorzulegen.

Diese Gründe möchten in folgenden bestehen:

1. Die den Landständen durch das Grundgesetz über die landständische Verfassung zugesicherten Rechte sollen unter andern auch darin ihre Gewähr finden, daß alle Staatsdiener auf den Inhalt dieses Grundgesetzes*) und dessen Festhaltung verpflichtet sind. Diese Garantie kann nicht eintreten, wenn die Staatsdiener — so weit sie nicht zu den höhern Landes-Justiz-Collegien ge-

*) §. 124. des Gesetzes und des dazu gehörigen höchsten Publications-Patentes am Ende.

hören — willkürlich entlassen werden können. Zwar ist eine solche willkürliche Entlassung, welche ohne allen rechtlichen Grund verfügt würde, nie anzunehmen, allein wenn sie dennoch erfolgen kann, ohne daß diese rechtlichen Gründe genau angegeben und über ihren Werth rechtlich entschieden werde, so ist doch ein durch den Augenblick oder durch zufällige Umstände entstandener Irrthum sehr leicht möglich und es ist denkbar, daß der Staatsdiener, indem er sich höheren Anordnungen, mit Beziehung auf die ihm nach der Verpflichtung auf die Constitution obliegenden Verbindlichkeiten, widersetzt und gebührende Vorstellungen dagegen macht, in den Schein der Insubordination und der strafbaren Widersetzlichkeit geräth, deshalb aber mit dem Scheine des Rechts auf seine Entsetzung antragen und solches ohne weiteres verfügt werde.

Kann dieses geschehen, so ist für den seiner bürgerlichen Ehre und seines sichern Einkommens ohne weiteres beraubten Staatsdiener, der Nachtheil so groß, daß im Allgemeinen nicht mit Sicherheit angenommen werden kann, der Staatsdiener werde sich eher diesem Nachtheil aussetzen, als seine Verpflichtung auf die Verfassungs-Urkunde verkennen.

Es wird aber auch

2. — und dieses könnte zum wenigsten die nächste Folge von dem Grundsatz seyn, daß Staatsdiener ohne Urtheil und Recht entlassen werden können — bei künftigen Anstellungen in vielen der Zweifel entstehen, ob sie im Stande seyn werden, bei der so eben als möglich bemerkten Gefahr, die durch ihre Verpflichtung auf die Verfassungs-Urkunde zu übernehmenden Verbindlichkeiten gehörig zu erfüllen? und gerade die Gewissenhaftesten und die Fürst und Land am meisten Ergebenen könnten durch solche Be-

trachtung abgehalten werden, in Staatsdienst zu treten.

3. In den hohen Sächsischen Häusern, so viel bekannt, ist noch nie der Grundsatz angenommen, daß Staatsdiener ohne Urtheil und Recht und bloß einseitig auf den Willen der Staatsgewalt ihres Amtes entlassen werden können; Beispiele, wo solches vorgekommen wäre, sind nicht bekannt; wird gegenwärtig, wo viele andere Rechte der Bewohner des Großherzogthums, die früher nie abgeleugnet worden sind und deren frühere Verlegung nicht vorliegt, durch eine besondere Urkunde ausdrücklich gesichert worden sind, nicht mit Recht die Frage entstehen, warum dieses so wichtige Recht nicht auch ausdrücklich gesichert werden soll? und muß nicht, sollte dieses nicht geschehen, die Befugniß erweckt werden, daß die beiderlei Versicherungen mit einander in Widerspruch gerathen könnten?

Es ist nicht zu verkennen, daß der jetzt in Antrag gebrachte Grundsatz mehreren Modificationen wird unterliegen müssen und daß auch schon jetzt, für dringend und dem Ganzen Gefahr bringende Fälle, der Staatsgewalt das unbedingte Recht eingeräumt werden muß, ohne Urtheil und Recht die einseitige Suspension vom Amte zu verfügen, wenn aber zugleich angenommen wird, daß die gänzliche Entlassung vom Amte und die alsbaldige Entziehung des mit dem Amte verbundenen füren Einkommens nie ohne Urtheil und Recht verfügt werden kann, so ist

4. für die nächsten drei Jahre, bis zum nächsten Landtage, wo ein umfassendes Gesetz über diesen wichtigen Gegenstand vorliegen kann, kein solcher Nachtheil für die Staats-Cassen anzunehmen, welcher dem möglichen Nachtheil des immittelst entgegen-

gesetzt angenommenen Grundsatzes überwiegen könnte.

Weimar, den 23. Decbr. 1820.

K. v. Siegefar. K. B. Kühlmann. Wirth.

Beylage E.

Untertänigste Erklärungsschrift

des getreuen Landtags, die Dienstentlassung der Staatsdiener betreffend.

Durch einen Vortrag des Landtagsvorstandes wurde der gegenwärtig versammelte getreue Landtag davon in Kenntniß gesetzt, daß in der Zeit zwischen der ersten und der jetzigen zweiten Landtagsversammlung die Frage: ob Staatsdiener ohne vorgängiges rechtliches Gehör und rechtskräftig erfolgte Entscheidung ihres Amtes entsetzt werden können, zur Erörterung gekommen sey.

Der getreue Landtag hat bei der Berathschlagung darüber durch 16. Stimmen gegen 11. annehmen zu müssen geglaubt, daß gegenwärtig in dem Großherzogthum Sachsen = Weimar = Eisenach ein Gesetz der Entlassung der Staatsdiener ohne Urtheil und Recht, so weit sie nicht bey den höhern

Landes = Justiz = Collegien angestellt sind, nicht entgegen stehe, er hat sich aber demnächst zur Beruhigung der Staatsdiener für verpflichtet gehalten, bei Ihrer Königl. Hoheit ehrfurchtsvoll dahin anzutragen:

daß vor der Hand und bis ein solches Gesetz mit den etwa nöthigen Modificationen förmlich erlassen werden kann, eine beruhigende Zusicherung gnädigst ausgesprochen werden möge.

Indem er seiner Verpflichtung hiermit nachkommt, und die Rechtfertigung derselben darinne erkennt, daß jedem redlichen und seinen Pflichten getreuen Staatsdiener der Gedanke: ohne vorgängiges gesetzliches Verfahren entlassen werden zu können, beunruhigend seyn muß, und daß, wenn ~ in diesem Zweifel gelassen wird, die Beförderung des allgemeinen Besten gefährdet scheint, bittet Ihre K. H. der getreue Landtag ehrerbietigst, etwas befriedigendes für die Staatsbienerschaft hierüber gnädigst auszusprechen, und wiederholt dabei die Versicherung seiner tiefsten Verehrung und unwandelbaren Treue.

Weimar, am 23. Decbr. 1820.

Der getreue Landtag im Großherzogthum Sachsen = Weimar = Eisenach.